ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1990

über das Zeichen zur Identifizierung der gegen Pferdepest geimpften Equiden

(90/553/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegen die Pferdepest geimpfte Equiden, die sich in der Schutzzone gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/426/EWG befinden, sind zu ihrer Identifizierung mit einem eindeutigen und dauerhaften Zeichen zu versehen.

In der Regel erfolgt die Kennzeichnung von Equiden mittels Brand- oder Gefrierbrandstempel. Bei eingetragenen Pferden, die durch das in der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (2) vorgesehene Dokument (Pferdepaß) identifiziert sind, kann jedoch eine Tätowierung an der Lippe als ausreichend gelten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/426/EWG erfolgt mittels Brandeisen- oder Gefrierbrandstempel auf der Haut und besteht aus einem Buchstaben oder einer Ziffer von mindestens 50 mm Außenhöhe und mindestens 50 mm Außenbreite, wie im Anhang angegeben.

Eingetragene und durch das in der Richtlinie 90/427/EWG vorgesehene Dokument (Pferdepaß) identifizierte Pferde können jedoch durch eine Tätowierung an der Lippe gekennzeichnet werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
(2) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

ANHANG

U: Trás-os-Montes (Portugal)

S: Entre-Douro-e-Minho (Portugal)

L: Beira Litoral (Portugal)

I: Beira Interior (Portugal)

O: Ribatejo e Oeste (Portugal)

V: Alentejo (Portugal)

F: Algarve (Portugal)

X (an der linken Schulter): Andalusien (Spanien)

C (an der linken Schulter): Cáceres (Spanien)

B (an der linken Schulter): Badajoz (Spanien)

R (an der linken Schulter): Ciudad Real (Spanien)

A (an der linken Schulter): Albacete (Spanien)